

NJW
Neue Juristische
Wochenschrift

**Mit freundlicher Genehmigung des
Autors, des Verlages C.H. Beck in
München und der Schriftleitung**

Interview

Waffenrecht am Pranger. Nach dem Amoklauf von Lörrach wird wieder die Forderung nach einer Verschärfung des Waffenrechts laut. *Dr. Stefan Braun* ist Personalreferent beim Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz in Baden-Württemberg. Er besitzt seit über 25 Jahren den Jagdschein und befasst sich seither mit Waffen und waffenrechtlichen Problemen. Die NJW hat ihn zu den Möglichkeiten und Grenzen einer (weiteren) Verschärfung des Waffenrechts befragt.

NJW: Nach dem Amoklauf eines 17-Jährigen 2009 in Winnenden wurde das Waffenrecht verschärft. Am 19. 9. lief eine 41-jährige Rechtsanwältin in Lörrach Amok und tötete drei Menschen. Steht nun eine weitere Verschärfung des Waffenrechts an?

Braun: Nein. Eine weitere Verschärfung wäre sinnlos, ja sogar kontraproduktiv. Das derzeit geltende Waffenrecht ist völlig ausreichend, wenn nicht an verschiedenen Stellen sogar überzogen. Die Probleme liegen nicht in den vorhandenen Regelungen, sondern in deren Umsetzung. Gleichwohl ist die öffentliche Debatte bereits in vollem Gange und statt sich mit den Hintergründen und den Fakten zu beschäftigen, beschränkt man sich häufig darauf, eine einfache Placebo-Lösung durch ein Totalverbot von Sportwaffen zu suggerieren. Bei allem Verständnis für die Emotionalität vor dem Hintergrund der Amokläufe – Sachverstand ist nicht das, was die Diskussion beherrscht.

NJW: Welche Umsetzungsdefizite sehen Sie?

Braun: Beim Amoklauf von Erfurt 2002 besaß der Täter die Waffen zwar legal, er hätte diese aber gar nicht legal besitzen dürfen, wenn die zuständige Behörde die geltend gemachten Bedürfnisse sachgemäß geprüft und beurteilt hätte. In Winnenden besaß nicht der Täter, sondern dessen Vater die Waffe legal, hatte sie aber nicht ordnungsgemäß aufbewahrt und so den Zugriff seines Sohns ermöglicht. Dem Vater des Täters war eine sichere Verwahrung, schon vor deren obligatorischen Einführung 2003, zur Auflage gemacht, aber nicht kontrolliert worden. Bei der Täterin von Lörrach war zwischenzeitlich das Bedürfnis weggefallen und die Erlaubnis hätte widerrufen werden müssen. Grund für diese Vollzugsdefizite sind eine oft unzureichende personelle Ausstattung der zuständigen Behörden und die komplizierte Regelungsmaterie des Waffengesetzes.

NJW: Die Forderungen reichen bis zu einer generellen Untersagung privaten Schusswaffenbesitzes. Was spricht aus Ihrer Sicht gegen ein solches Totalverbot?

Braun: Der legale Schusswaffenbesitz nimmt bei der Gesamtschusswaffenkriminalität lediglich einen Umfang von 4% ein. Auch wenn die jüngsten Taten mit „legalen Waffen“ verübt wurden, liegt daher das Kernproblem beim illegalen Waffenbesitz, der nach seriösen Schätzungen um ein Mehrfaches höher ist als die Zahl der legal besessenen

Waffen. Wer glaubt, ein totales Waffenverbot sei eine denkbare Lösung, dem sei der Blick nach Großbritannien empfohlen. Dort ist nach einem annähernden Totalverbot die Zahl der Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen um 200% gestiegen. Unbeachtet bleibt in der Regel auch der Gesichtspunkt, dass Waffen oft einen erheblichen Vermögenswert darstellen. Bei einem Verbot müssten die Waffen gegen Entschädigungen in Milliardenhöhe eingezogen werden. Bei der derzeitigen Haushaltslage ein wohl nicht deckungsfähiger Betrag.

NJW: Sowohl die Amokläuferin von Lörrach als auch der Vater des Amokläufers von Winnenden waren Sportschützen. § 14 III 1 WaffG billigt Sportschützen als Grundausrüstung (!) zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Ist das nicht etwas üppig?

Braun: Üppig ist relativ. Die Zahl der den Sportschützen als Grundkontingent zuerkannten Waffen muss im Verhältnis zu den möglichen auszuübenden Disziplinen gesehen werden. Die Kennziffernliste der BDS-Schiesssportdisziplinen umfasst 56 Disziplinen für mehrschüssige Kurzwaffen und 23 Disziplinen für halbautomatische Langwaffen, wobei für jede Disziplin grundsätzlich eine besondere Waffe erforderlich ist. Daher ist die Grundausrüstung eher knapp bemessen. Im Übrigen spiegelt diese Frage ein verbreitetes, gleichwohl aber fehlfokussiertes Grundverständnis des Waffenrechts wieder. Ein Mensch kann maximal zwei Schusswaffen gleichzeitig bedienen. Daher liegt das Problem nicht in der Anzahl der Schusswaffen, über die jemand verfügt, sondern in der Frage, ob er grundsätzlich charakterlich geeignet ist, Schusswaffen zu besitzen.

NJW: Ist es überhaupt erforderlich, dass ein Sportschütze eine Waffe besitzt? Er könnte sie sich doch bei seinem Schützenverein für die Dauer von Schießübungen oder -veranstaltungen ausleihen?

Braun: Bei Sportwaffen handelt es sich um hochwertige Sportgeräte, die auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Schützen zugeschnitten sind. Konkurrenzfähige Resultate ohne maßgefertigte Griffe und Schäfte sowie speziell auf den Benutzer abgestimmte Visierungen und eine angepasste Balance sind kaum möglich. Das Vorhalten jeweils auf den speziellen Schützen zugeschnittener Waffen durch die Vereine ist nicht möglich.

NJW: Wenn man Sportschützen schon den Besitz einer Waffe zubilligt, sollte dann nicht wenigstens die Aufbewahrung zu Hause verboten werden? Das würde auch die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition erheblich erleichtern.

Braun: Im Gegenteil. Mit einer zentralen Waffenaufbewahrung in Schützenhäusern würde insgesamt ein erheblich höheres Gefahrenpotential geschaffen als bei der anony-

men Lagerung bei den Besitzern. Die meist abgelegenen Schützenhäuser wären ein lohnendes Ziel für kriminelle Täter bei der Waffenbeschaffung. Rein praktisch steht einer solchen Aufbewahrung entgegen, dass Wettkampfschützen oft an mehr als der Hälfte der Wochenenden im Jahr auf Wettbewerben, auch im Ausland, unterwegs sind. Hier muss zu allen möglichen Tages- und Nachtzeiten zum Wettkampf angereist werden. Es wäre rein organisatorisch von den Schützenvereinen nicht zu bewältigen, wenn hier rund um die Uhr eine Person zur Verfügung stehen müsste, die die Waffen ausgibt. Auch würden auf die Vereine erhebliche Kosten für den Bau von Waffenräumen zukommen.

NJW: Bei der Amokläuferin von Lörrach wurden insgesamt 300 Schuss Munition gefunden. Sie besaß legal mindestens vier Schusswaffen und das, obwohl sie seit 1996 ihrem Sport nicht mehr aktiv nachgegangen sein soll. Wieso darf jemand, der schon lange nicht mehr als Sportschütze aktiv ist, Waffen und Munition legal besitzen?

Braun: Das darf er gar nicht. Auch die Täterin hätte die Waffe nicht besitzen dürfen. Bezüglich des Bedürfnisses als Voraussetzung für den Besitz der Sportwaffen sieht § 4 IV WaffG eine erneute Bedürfnisprüfung nach drei Jahren vor. Darüber hinaus findet alle drei Jahre eine turnusmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit der Waffenbesitzer statt (§ 4 III WaffG). Im Rahmen dieser Prüfung ist es auch angezeigt, das Bedürfnis zu überprüfen. § 15 V WaffG enthält die Verpflichtung für die schießsportlichen Vereine, der zuständigen Behörde die Sportschützen, die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen. Die Behörde kann dann eine entsprechende Bedürfnisprüfung vornehmen. Diese Verschärfung wurde zwar erst durch die Waffenrechtsänderungen im Jahre 2003 eingeführt und die Täterin von Lörrach ist 1998 aus ihrem Verein ausgetreten. Jedoch war auch vor diesem Zeitpunkt schon grundsätzlich die waffenrechtliche Erlaubnis bei Wegfall des Bedürfnisses zu widerrufen. Weiterhin wurde die Täterin von Lörrach nach meinen Informationen 2009 noch turnusmäßig auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Also hätte jedenfalls in diesem Rahmen eine Bedürfnisprüfung stattfinden können, wenn nicht müssen. Insgesamt liegt auch hier ein Vollzugsdefizit und kein grundsätzlich inhaltliches Problem des geltenden Waffenrechts vor.

Bezüglich der Munition sollte Folgendes beachtet werden: 300 Schuss mögen für den Laien viel sein, in der Praxis wird diese Anzahl aber bei wenigen Trainingseinheiten verbraucht. Auch schießen Sportwaffen nicht mit jeder Munition eines Kalibers gleich und selbst bei Patronen eines Herstellers und einer Laborierung bestehen Unterschiede bezüglich verschiedener Fertigungslose. Somit ist es für einen ambitionierten Schützen unumgänglich, möglichst viel Munition einer bestimmten Fertigungsserie zu erwerben, um eine möglichst gleichbleibende Schussleistung gewährleisten zu können. Weiterhin ist Munition auch sehr teuer. Daher sind die Schützen gezwungen, möglichst große Posten einzukaufen, um entsprechende Mengenrabatte zu bekommen.

NJW: *Jörg Diehl* vertritt in Spiegel online vom 21. 9. die Ansicht, auch nach dem Amoklauf von Lörrach werde sich nichts an der gängigen Praxis im Waffenrecht ändern. Dafür sei der Staat zu schwach und die Lobby zu stark. Sehen Sie das auch so?

Braun: Nein. Der Staat ist ganz sicher nicht zu schwach. Das Waffenrecht stellt die erforderlichen Instrumentarien zur Verfügung. Für eine ordnungsgemäße Umsetzung derselben müssen jedoch die Waffenbehörden sachlich und personell adäquat ausgestattet werden. Hierzu gehört auch eine entsprechende Schulung der zuständigen Personen. Ist der Staat bereit, dies zu tun, können die auf Grund von Umsetzungsdefiziten des Waffenrechts existierenden Risiken minimiert werden. Eine Waffenlobby existiert in Deutschland, jedenfalls für den Bereich des privaten Waffenbesitzes, ohnehin nicht.